

Merkblatt zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Durch die Änderung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) ist es seit September 2016 für Architekten möglich, im Saarland Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz zu gründen. Dies stellt gegenüber der Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine haftungsrechtliche Verbesserung dar. Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Alternative zur „aufwendigeren“ GmbH Gründung.

Bei der Architektenkammer des Saarlandes kann eine Orientierungshilfe, bereitgestellt von der Architektenkammer Baden-Württemberg, als Anregung zur Erstellung eines Partnerschaftsgesellschaftsvertrages für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) angefordert werden.

Die Orientierungshilfe bietet Anregungen und ist eine Möglichkeit zur Gestaltung des Vertrages. Jedoch wird die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts und/oder Notars dringend empfohlen, ggfls. auch die Hinzuziehung eines Steuerberaters. Bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung handelt es sich um eine junge Gesellschaftsform in Rechtssetzung und Rechtsprechung gibt es eine Dynamik weshalb keinerlei „Rechtssicherheit“ geboten wird.

Die Vorschriften zur Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung finden sich in § 7 des novellierten Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG). Partnerschaftsgesellschaften können ihre Haftung für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung in Höhe ihres Gesellschaftsvermögens begrenzen, wenn sie zu diesem Zweck eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend des § 7 Abs. 3 SAIG unterhalten und den Namenszusatz *mit beschränkter Berufshaftung* oder die Abkürzung *mbB* oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung führen.

Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese ist für die Dauer der Eintragung in das Verzeichnis aufrecht zu halten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren.

Die Mindestversicherungssummen betragen für jeden Versicherungsfall 1,5 Mio. für Personenschäden und 500.000 € für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden (§ 7 Abs. 3 SAIG).

Das Eintragungsverfahren für die Gesellschaft: Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss auf Antrag. Dem Eintragungsantrag ist eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung vorzulegen. Die Anmeldung zum Handelsregister oder des Partnerschaftsregisters ist nachzuweisen.

Die Architektenkammer des Saarlandes bedankt sich bei der Architektenkammer Baden-Württemberg für die Bereitstellung der Orientierungshilfe.